

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

**AKTENVORTRAG
ARBEITSRECHT**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

**Rechtsanwalt
THOMAS FRANK
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

RA Thomas Frank, Kaiserstraße 33, 63065 Offenbach am Main

Justizzentrum Offenbach am Main
- Arbeitsgericht -
Kaiserstraße 16 - 18
63065 Offenbach am Main

**Arbeitsgericht
Offenbach am Main**

Eingang:

15. Okt. 2009

Kaiserstraße 33
63065 Offenbach am Main

Telefon: (069) 99 99 99 99
Telefax: (069) 99 99 99 88

Offenbach, den 15.10.2009

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:

Az.: 202/09

Klageschrift

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rolf Wagner, Speyerstraße 17, 63065 Offenbach am Main,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Frank, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Kaiserstraße 33, 63065 Offenbach am Main,

gegen

Goldberg Druck GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Goldberg, Bettinastraße 77, 63067 Offenbach am Main,

Beklagte,

erhebe ich hiermit im Namen und im Auftrage des Klägers Klage vor dem angerufenen Arbeitsgericht Offenbach am Main mit der Bitte um Anberaumung eines alsbaldigen Termines, in dem ich beantragen werde, die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger 1.310,17 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz seit 01.09.2009 zu zahlen,
2. das mit Schreiben vom 01.09.2009 übersandte Arbeitszeugnis vom 01.09.2009 auf Seite 2 vor dem Abschlussatz um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund ordentlicher, betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.08.2009.“

Begründung:

Zwischen den Parteien bestand ein Arbeitsverhältnis vom 02.11.1989 bis 31.08.2009. Der Kläger war als Offsetdrucker gem. schriftlichem Arbeitsvertrag vom 02.11.1989 im Betrieb der Beklagten in Offenbach am Main beschäftigt. Er verdiente ca. 3.300 € brutto pro Monat bei einer Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche. Im schriftlichen Arbeitsvertrag wurden die Bedingungen des MTV der Graphischen Industrie vereinbart.

Beweis: Beigefügter Arbeitsvertrag in Kopie als Anlage K 1

Die Parteien haben nach langer Streitauseinandersetzung am 14.07.2009 vor dem Arbeitsgericht Offenbach am Main einen Vergleich geschlossen. Danach waren sich die Parteien einig, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund ordentlicher betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.08.2009 mit Zahlung einer Abfindung in Höhe von 20.000 € brutto endet. Gleichzeitig wurde der Kläger mit Wirkung ab 15.07.2009 von seiner Arbeitsleistung unwiderruflich freigestellt unter Anrechnung auf seinen Resturlaubsanspruch und unter Fortzahlung der bisherigen vertraglichen Bezüge bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Beklagte hat sich verpflichtet, dem Kläger ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis zu erteilen.

Beweis: 1. Sitzungsprotokoll vom 14.07.2009 in Kopie als Anlage K 2
2. Beiziehung der Akten des Arbeitsgerichts Offenbach am Main (2 Ca 40/09)

I. Zum Klageantrag zu 1.:

Der Kläger hat seit Jahren von der Beklagten das tarifliche Urlaubsgeld aufgrund des § 9 des MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, da dieser ausdrücklich individualrechtlich vereinbart worden war. Der Kläger war in der LG 7 eingruppiert. Folglich ergibt sich ein Betrag von 1.310,17 € brutto, der dem Klageantrag zu 1. entspricht.

Der Kläger besitzt aufgrund des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 02.11.1989 i.V.m. § 9 MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie einen entsprechenden Zahlungsanspruch. Hieran ändert auch der Vergleich nichts. Vielmehr unterstreicht die dortige Ziff. 3, dass die bisherigen vertraglichen Bezüge, also auch das tarifliche Urlaubsgeld, bis zum 31.08.2009 weiter zu zahlen sind.

Die Beklagte hat an den Kläger nicht das tarifliche Urlaubsgeld für 2009 gezahlt. Folglich wurde dieses mit Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 23.09.2009 geltend gemacht.

Beweis: Beigefügtes Schreiben vom 23.09.2009 in Kopie als Anlage K 3

Mit Schreiben vom 25.09.2009 lehnte der Verband Druck + Medien Hessen e. V., dem die Beklagte als Mitglied angehört, die Forderung ab.

Beweis: Beigefügtes Schreiben vom 25.09.2009 in Kopie als Anlage K 4

Das tarifliche Urlaubsgeld war zum 31.08.2009 fällig. Da nicht erfüllt wurde, befindet sich die Beklagte seit 01.09.2009 in Zahlungsverzug.

Zum Klageantrag zu 2.:

Die Beklagte hat erstmals mit Schreiben 14.08.2009 ein Arbeitszeugnis übersandt. Dieses war in der Stellenbeschreibung unzulänglich und enthielt keine Angaben zum Beendigungsgrund. Dies wurde von dem Unterzeichner unverzüglich gerügt und die Beklagte zur Ausstellung eines korrekten Arbeitszeugnisses aufgefordert.

Beweis: Schreiben des Unterzeichners vom 19.08.2009 in Kopie als Anlage K 5

Mit Schreiben 01.09.2009 hat die Beklagte das Zeugnis in der Stellenbeschreibung angepasst. Allerdings hat sie sich geweigert, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung zu bestätigen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 01.09.2009 nebst Zeugnis in Kopie als Anlage K 6

Der Unterzeichner hat mit bereits vorgelegtem Schreiben vom 23.09.2009 die Beklagte nochmals angeschrieben und ihr mitgeteilt, dass gemäß dem Vergleich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zeugnis zu bestätigen ist. Mit bereits vorgelegtem Schreiben vom 25.09.2009 hat der Verband Druck + Medien Hessen e. V. für die Beklagte erklärt, dass eine Änderung, bzw. Ergänzung des Arbeitszeugnisses nicht vorgenommen wird. Klage ist deshalb auch insoweit geboten.

Grundsätzlich sind in einem qualifizierten Arbeitszeugnis Angaben zu Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und zu Leistung und Verhalten zu machen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers ist auch der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

Die Beklagte wünscht Angaben zum Beendigungsgrund. Demgemäß ist die Beklagte verpflichtet, entsprechend dem Vergleich im Zeugnis zu bestätigen, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung endete.

T. Frank

(Thomas Frank)

Rechtsanwalt

Auszug aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung des Arbeitsgerichts Offenbach am Main vom 14.07.2009:

„...“

Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihr seit dem 02.11.1989 bestehendes Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Beklagten aus dringenden betriebsbedingten Gründen unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist einvernehmlich zum 31.08.2009 beendet wird.
2. Für den sozialen Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an den Kläger eine Abfindung in Höhe von 20.000,00 € brutto nach §§ 9, 10 KSchG i.V.m. den §§ 24, 34 EStG. Die Abfindung wird fällig zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Sie entsteht mit der Wirksamkeit dieses Vertrages und ist vererblich.
3. Die Beklagte stellt den Kläger mit Wirkung ab 15.07.2009 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unwiderruflich von seiner Arbeitsleistung unter Anrechnung auf seinen Resturlaubsanspruch und unter Fortzahlung der bisherigen vertraglichen Bezüge frei.
4. Die Arbeitgeberin erteilt dem Arbeitnehmer zum Ende des Arbeitsverhältnisses ein wohlwollendes, qualifiziertes Endzeugnis. Hierin werden die Leistungen und das Verhalten des Arbeitnehmers mit „stets zu unserer vollen Zufriedenheit“ beurteilt.
5. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung erledigt.

v.u.g.

...“

[VDMH]

VDMH Postfach 18 03 46 60084 Frankfurt am Main

Justizzentrum Offenbach am Main
- Arbeitsgericht -
Kaiserstraße 16 - 18
63065 Offenbach am Main

**Arbeitsgericht
Offenbach am Main**

Eingang:

7. Nov. 2009

Verband Druck und Medien
Hessen e. V.
Klettenbergstraße 12
60322 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 55 55 55 - 0
Telefax 0 69 55 55 55 - 90

6. November 2009

In dem Rechtsstreit
Wagner ./ Goldberg Druck GmbH
Az.: 1 Ca 360/09

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger war bei der Beklagten vom 02.11.1989 bis zum 31.08.2009 als Offsetdrucker beschäftigt. Zwischen den Parteien wurde am 14.07.2009 der vom Kläger vorgelegte Vergleich geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis zum 31.08.2009 endete.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung eines Urlaubsgeldes in Höhe von 1.310,17 € besteht nicht. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes aufgrund seines Arbeitsvertrages vom 02.11.1989. Denn in Ziffer 5 des Vergleichs vom 14.07.2009 haben die Parteien vereinbart, dass mit Erfüllung des Vergleichs sämtliche gegenseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung erledigt sind.

Ein Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger gemäß Ziffer 3 des Vergleichs unter Fortzahlung der bisherigen vertraglichen Bezüge freigestellt wurde. Denn dabei handelt es sich lediglich um eine unbeachtliche Falschbezeichnung. Tatsächlich vereinbart war eine Freistellung unter Fortzahlung der laufenden monatlichen Bezüge.

Im Rahmen der dem Vergleichsschluss vorausgegangenen Gespräche wurde zwischen den Parteien vereinbart, dass neben der Zahlung einer Abfindung in Höhe von € 20.000,00 und der laufenden monatlichen Vergütung des Klägers keine weiteren Zahlungen, so auch keine Zahlung des Urlaubsgeldes, mehr erfolgen sollten. Die Parteien waren sich dahingehend einig, dass mit der Zahlung der Abfindung und der laufenden monatlichen Vergütung sämtliche finanziellen Ansprüche abgegolten sein sollen.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2. ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Kündigung der Beklagten vom 30.01.2009 tatsächlich um eine ordentliche, krankheitsbedingte Kündigung handelte.

Zutreffend ist, dass die Parteien am 14.07.2009 vor dem Arbeitsgericht Offenbach am Main einen Vergleich geschlossen haben, wonach sich die Parteien darüber einig sind, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund einer ordentlichen, arbeitgeberseitigen, fristgerechten, betriebsbedingten Kündigung zum 31.08.2009 sein Ende findet.

Nach Auffassung der Beklagten kann der Kläger jedoch - trotz des abgeschlossenen Vergleichs - nicht verlangen, dass das Zeugnis vom 01.09.2009 wie folgt von der Beklagten ergänzt wird:

„Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund ordentlicher, betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.08.2009.“

Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass die Beklagte verpflichtet ist, das Zeugnis wahrheitsgemäß auszustellen.

Das Arbeitsverhältnis endete aber aufgrund ordentlicher, krankheitsbedingter Arbeitgeberkündi-

gung.

Wenn der Kläger somit Angaben zum Beendigungsgrund verlangt, so müssen auch diese der Wahrheit entsprechen.

Deshalb ist es erforderlich, auf den arbeitsgerichtlichen Vergleich Bezug zu nehmen, da nur im gegenseitigen Einvernehmen das Arbeitsverhältnis aufgrund einer ordentlichen, betriebsbedingten Arbeitgeberkündigung endete.

Dabei muss der arbeitsgerichtliche Vergleich auch nicht ausdrücklich im Zeugnis genannt werden, jedoch sind solche Tatbestände - wegen der Wahrheitspflicht - regelmäßig mit einer Beendigung „im gegenseitigen Einvernehmen“ zu umschreiben. Denn ohne diese Bezugnahme würde das Zeugnis den Eindruck vermitteln, dass die Arbeitgeberin wegen ordentlicher, betriebsbedingter Gründe gekündigt hat, was jedoch gerade nicht der Fall war.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Angabe des Beendigungsgrundes nur auf Verlangen des Klägers in das Zeugnis aufgenommen wird. Deshalb muss dieser auch in Kauf nehmen, dass vorliegend auf den arbeitsgerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird.

Der Grundsatz der Zeugniswahrheit steht daher vorliegend dem Verlangen des Klägers entgegen.

Die Beklagte kann daher allenfalls verpflichtet werden, das Arbeitszeugnis vom 01.09.2009 auf der Seite 2 vor dem Abschlussatz um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Das Arbeitsverhältnis endete im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund ordentlicher, betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31.08.2009.“

Martin Müller

Rechtsanwalt

**Rechtsanwalt
THOMAS FRANK
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

RA Thomas Frank, Kaiserstraße 33, 63065 Offenbach am Main

Justizzentrum Offenbach am Main
- Arbeitsgericht -
Kaiserstraße 16 - 18
63065 Offenbach am Main

**Arbeitsgericht
Offenbach am Main**

Eingang:

8. Dez. 2009

Kaiserstraße 33
63065 Offenbach am Main

Telefon: (069) 99 99 99 99
Telefax: (069) 99 99 99 88

Offenbach, den 07.12.2009

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben:

Az.: 202/09

In dem Rechtsstreit
Wagner ./.. Goldberg Druck GmbH – 1 Ca 360/09

wird in Ergänzung der Klageschrift noch Folgendes ausgeführt:

Der Kläger hat Anspruch darauf, dass im Zeugnis der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiedergegeben wird. Nach dem Vergleich, den die Parteien geschlossen haben, war dies eine ordentliche betriebsbedingte Arbeitgeberkündigung. Dies, nicht mehr und nicht weniger, hat im Zeugnis zu erscheinen.

Eine Bezugnahme auf den Vergleich wäre ein eindeutiger Hinweis darauf, dass es eine streitige Auseinandersetzung zwischen den Parteien, regelmäßig vor Gericht, gegeben hat. Dies wirkt sich bei Bewerbungen mehr als negativ aus. Eine solche Bezugnahme hat deshalb in jedem Falle zu unterbleiben.

T. Frank

(Thomas Frank)

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Offenbach am Main Aktenzeichen: 1 Ca 360/09	Ort, Datum Offenbach am Main, den 25.01.2010
--	---

Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Schmidt
Ehrenamtlicher Richter	Weber
Ehrenamtlicher Richter	Schulze
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	./. (Von der Hinzuziehung wurde abgesehen)

In dem Rechtsstreit
Wagner gegen Goldberg Druck GmbH

erschien(en) bei Aufruf

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. d. Kläg. und RA Frank | 2. für d. Bekl. RA Müller vom Arbeitgeberverband |
|--------------------------------|--|

Der Kläger-Vertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift.

Der Beklagten-Vertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts bestätigte der Beklagten-Vertreter, dass der tarifliche Urlaubsgeldanspruch dem Grunde und der Höhe nach unstrittig ist, allerdings nach Auffassung der Beklagten aufgrund der Regelung des Aufhebungsvertrags ausgeschlossen sei.

B.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Schmidt

Richter am Arbeitsgericht

Werl

Werl, JAE als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen und zu begründen. Der Tenor der Entscheidung ist zu formulieren. Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung ist ebenso erlassen wie eine Rechtsmittelbelehrung.
Zeitpunkt der Bearbeitung ist der **25.01.2010**.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
3. Von einem Abdruck der Anlagen K 1, K 3, K 4, K 5 und K 6 wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben.
Hinsichtlich der nur auszugsweise wiedergegebenen Anlage K 2 ist davon auszugehen, dass die Niederschrift der mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß errichtet wurde.
4. Auf alle durch den Aufgabentext aufgeworfenen Rechtsfragen ist gegebenenfalls hilfsgründlich einzugehen.
5. Halten Sie die Ausübung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflicht oder eine Beweisaufnahme für erforderlich, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass die Maßnahmen erfolglos geblieben sind.
6. Sollten Sie die Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützen, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
7. Nicht abgedruckte Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.
8. Eine Güteverhandlung wurde durchgeführt und blieb ohne Erfolg.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.